

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 02.1952 (GVBl. I S. 11) i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I S.534), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg die nachstehende Satzung und folgenden Nachtrag über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, vom 20.12.1978, beschlossen am 14.12.1978, bekannt gemacht im Weilburger Tageblatt (WT) am 22.12.1978, in Kraft ab 01.01.1979
- 1. Nachtrag vom 10.05.1996 (Einfügung des § 3 a), beschlossen am 09.05.1996, bekannt gemacht im WT am 21.05.1996, in Kraft rückwirkend ab 01.01.1996
- 2. Nachtrag vom 24.10.2000 (§ 1,2,3), beschlossen am 22.03.2001, bekannt gemacht im WT am 01.06.2001, in Kraft ab 01.01.2002
- 3. Nachtrag vom 15.03.2002 (§ 2,3), beschlossen am 18.04.2002, bekannt gemacht im WT am 02.05.2002, in Kraft ab 01.01.2002
- 4. Nachtrag vom 21.09.2004 (§ 2, 3), beschlossen am 16.09.2004, bekannt gemacht im WT am 25.09.2004, in Kraft ab 26.09.2004
- 5. Nachtrag vom 06.01.2010 (§ 3a,3b) beschlossen am 17.12.2009, bekannt gemacht im WT am 23.01.2010, in Kraft ab 24.01.2010

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Nachträge lautet die zur Zeit gültige Fassung wie folgt:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruches auf Ersatz von Verdienstaussfall im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird festgesetzt
- a) für Stadtverordnete auf 8,00 € je Sitzung
 - b) für ehrenamtliche Stadträte auf 8,00 € je Sitzung
 - c) für Ortsbeiratsmitglieder auf 8,00 € je Sitzung
 - d) für Kommissionsmitglieder auf 8,00 € je Sitzung.
- (2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden.
- (3) Trifft eine der in Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls Verdienstaussfall zu erstatten wäre, so ist der entsprechende Durchschnittssatz oder der nachgewiesene Verdienstaussfall für jede der Tätigkeiten zu gewähren.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Es wird eine Aufwandsentschädigung gewährt
- a) einem Stadtverordneten i. H. v. 10,00 € je Sitzung
 - b) einem ehrenamtlichen Stadtrat i.H.v. 10,00 € je Sitzung
 - c) einem Ortsbeiratsmitglied i.H.v. 5,00 € je Sitzung
im eigenen Stadtteil und
10,00 € je Sitzung
im auswärtigen Stadtteil
 - d) einem Kommissionsmitglied i.H.v. 10,00 € je Sitzung
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich
- a) für die Person des Stadtverordnetenvorstehers um
61,00 € monatlich;
 - b) für die Person seiner Stellvertreter im Vertretungsfälle um
61,00 € monatlich;
bei Vertretung von weniger als 1 Monat
20,00 € je Sitzung;
 - c) für die Person des Vorsitzenden eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung auf
20,00 € je Sitzung;
 - d) für die Person eines Vorsitzenden einer Stadtverordnetenfraktion um
61,00 € monatlich;
 - e) für die Person eines ehrenamtlichen Stadtrates um
61,00 € monatlich.
 - f) für die Person eines ehrenamtlichen Stadtrates/einer ehrenamtlichen Stadträtin zusätzlich bei auf Dauer zugewiesenem Geschäftsbereich (Dezernat) um
400,00 € monatlich.
- (3) Die Ortsvorsteher erhalten neben dem Verdienstaussfall nach §1 und der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs.1 folgende Aufwandsentschädigungen:
- a) in den Stadtteilen bis 750 Einwohner
38,00 € monatlich
 - b) in den Stadtteilen von 751 - 1000 Einwohnern

46,00 € monatlich
c) in den Stadtteilen über 1000 Einwohner
54,00 € monatlich

Die Ortsvorsteher, denen nach § 1 der „Dienstanzweisung für die Ortsvorsteher/innen“ die Leitung der Außenstelle der Stadtverwaltung Weilburg gemäß § 82 V Hessische Gemeindeordnung übertragen ist, erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung

a) in den Stadtteilen bis 750 Einwohner
70,00 € monatlich

b) in Stadtteilen ab 751 Einwohner
104,00 € monatlich

- (4) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 um 20,00 € je Kalendertag der Vertretung.
- (5) Die Person der Frauenbeauftragten, der/des Seniorenbeauftragten, der/des Kinderbeauftragten und der/des Behindertenbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,00 €.

§ 3 Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen gem. §§ 1 und 2 wird auf 18 pro Jahr festgesetzt.

§ 3 a (ab 23.01.2010, Nachtrag) Aufwandsentschädigung bei Brandsicherheitsdienst

Es wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € je Stunde bzw. bei Schlosskonzerten in Höhe von 27,50 € pauschal je Brandsicherheitsdienst gewährt.

§ 3 b Erfrischungsgeld bei Wahlen

Den Mitgliedern der Wahlausschüsse, Wahlvorstände und Auszählungswahlvorständen ist für die ehrenamtliche Tätigkeit bei kommunalen Wahlen ein Erfrischungsgeld in Höhe von 21,00 € pro Sitzung bzw. für den Wahltag und für jeden Auszählungstag zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten (siehe Einleitung)

Der Magistrat der Stadt Weilburg an der Lahn

gez.

Hans-Peter Schick
Bürgermeister

Bescheinigung
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 22.12.1978.

Weilburg, den 27.12.1978

Der Magistrat
im Auftrag

gez.

Oberamtsrat

Bescheinigung
1. Nachtrag zu Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 21.05.1996.

Weilburg, den 18.06.1996

Der Magistrat
im Auftrag

gez. Hardt
Amtsrat

Bescheinigung
2. Nachtrag zu Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 01.06.2001.

Weilburg, den 04.02.2002

Der Magistrat
im Auftrag

gez. Wolfgang Keller
Amtmann

Bescheinigung
3. Nachtrag zu Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 02.05.2002.

Weilburg, den 04.02.2002

Der Magistrat
im Auftrag

gez. Wolfgang Keller
Amtmann

Bescheinigung
4. Nachtrag zu Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 25.09.2004.

Weilburg, den 22.05.2006

Der Magistrat
im Auftrag

gez. Wolfgang Keller
Amtsrat

Bescheinigung
5. Nachtrag zu Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Veröffentlicht durch Bekanntmachung im Weilburger Tageblatt vom 23.01.2010.

Weilburg, den 25.01.2010

Der Magistrat
im Auftrag

gez. Carmen Schäfer
Amtfrau